



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Systemische Therapie bei Erwachsenen

Berlin, 27. August 2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Dezernat Wissenschaft, Forschung und Ethik
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
Tel.: 030 / 400 456 - 461
E-Mail: dezernat6@baek.de

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 30. Juli 2019 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Systemische Therapie bei Erwachsenen aufgefordert.

Der Antrag auf Bewertung des psychotherapeutischen Verfahrens Systemische Therapie bei Erwachsenen gemäß § 135 Abs. 1 SGB V durch den G-BA wurde von dem damaligen Unparteiischen Mitglied Dr. Deisler am 11. Februar 2013 gestellt. Eine wesentliche Begründung für die Prüfung der Systemischen Therapie war das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (WBP) nach § 11 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 14. Dezember 2008 (www.wbpsychotherapie.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/WBP/GutachtenSystemischeTherapie20081214-1.pdf). Der von Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer gemäß § 11 PsychThG gemeinsam gebildete WBP hat in seinem Gutachten die wissenschaftliche Anerkennung der Systemischen Therapie bei Erwachsenen für die Anwendungsbereiche Affektive Störungen, Essstörungen, Psychische und soziale Faktoren bei somatischen Krankheiten, Abhängigkeiten und Missbrauch (Heroinabhängigkeit meist in Kombination mit Methadonbehandlung) sowie Schizophrenie und wahnhafte Störungen festgestellt. Für die Anwendung bei Kindern und Jugendlichen hat der WBP in diesem Gutachten die wissenschaftliche Anerkennung der Systemischen Therapie in den Anwendungsbereichen Affektive Störungen und Belastungsstörungen, Essstörungen und andere Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen, Verhaltensstörungen mit Beginn in Kindheit und Jugend und Tic-Störungen (für Aufmerksamkeits- und Hyperaktivitätsstörungen) sowie Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Störungen der Geschlechtsidentität und Sexualstörungen, Abhängigkeit und Missbrauch, Schizophrenie und wahnhafte Störungen (beschränkt auf Drogen- und Substanzmittelmissbrauch) festgestellt. Die Systemische Therapie wurde vom WBP auf dieser Grundlage für die vertiefte Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten empfohlen. Auch sieht die (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 der Bundesärztekammer Systemische Therapie als Psychotherapieverfahren in den relevanten Gebieten vor, u. a. für die Facharztbezeichnung Psychiatrie und Psychotherapie. Dementsprechend erschließt sich nicht, weshalb der G-BA im vorliegenden Verfahren nicht auch die Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche bewertet hat (s. auch Stellungnahme zu § 30 (neu) Abs. 4 des Beschlussentwurfs). Durch die zeitliche Verzögerung der Bewertung des G-BA wird ein vom WBP wissenschaftlich anerkanntes Therapieverfahren ohne Not von der Patientenversorgung ausgeschlossen.

Die sektorenübergreifende Bewertung des Nutzens und der medizinischen Notwendigkeit der Systemischen Therapie durch den G-BA berücksichtigte die Ergebnisse des Abschlussberichts des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) vom 24. Mai 2017. Wie auch in der Stellungnahme u. a. zum IQWiG-Bericht empfohlen, wurde mit dem Beschluss des G-BA vom 22. November 2018 der indikationsbezogene Nutzen und die medizinische Notwendigkeit der Systemischen Therapie als Psychotherapieverfahren als hinreichend belegt angesehen. Dementsprechend wurde der Unterausschuss Psychotherapie mit der Durchführung der Beratungen zur sektorspezifischen Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit im Versorgungskontext, zur Anwendung des Schwellenkriteriums gemäß § 19 Psychotherapie-Richtlinie sowie zur Anpassung der Psychotherapie-Richtlinie beauftragt.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

s. nachfolgendes Formular des G-BA zur Abgabe der Stellungnahme:

Stellungnahme über eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Systemische Therapie bei Erwachsenen

Bundesärztekammer	
26.08.2019	
Stellungnahme / Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Stellungnahme zu § 16 Abs. 3 [GKV-SV]:</p> <p>Keine Ergänzung eines neuen Abs. 3, wie vom GKV-SV vorgeschlagen</p>	<p>§§ 16 – 18 umfassen Beschreibungen der Behandlungsformen hinsichtlich der ihnen zugrundeliegenden Therapietheorie und ihrer spezifischen Behandlungsmethoden. Die Ergänzung ist inhaltlich nicht erforderlich, da sich die Altersgruppen, für die ein Psychotherapieverfahren zur Anwendung kommen kann, aus § 30 (neu) ergeben. Bestimmungen zu den für die jeweiligen Altersgruppen vorzusehenden Therapieumfängen und Bewilligungsschritten sollten aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs und zur besseren Lesbarkeit allein in Abschnitt E (Leistungsumfang) der Psychotherapie-Richtlinie verortet bleiben.</p>
<p>Stellungnahme zu § 17 Abs. 4 [GKV-SV]:</p> <p>Keine Ergänzung eines neuen Abs. 4, wie vom GKV-SV vorgeschlagen</p>	<p>s. Begründung zu § 16 Abs. 3 [GKV-SV]</p>
<p>Stellungnahme zu § 18 Abs. 3 [GKV-SV]:</p> <p>Keine Ergänzung eines Abs. 3, wie vom GKV-SV vorgeschlagen</p>	<p>s. Begründung zu § 16 Abs. 3 [GKV-SV]</p>
<p>Stellungnahme zu § 29 (neu) Therapieansätze in den Verfahren nach § 15:</p> <p>Der Vorschlag von KBV/PatV ist umzusetzen</p>	<p>In § 29 (neu) sollten die Therapieansätze für alle Verfahren nach § 15 der Psychotherapie-Richtlinie einschließlich der Systemischen Therapie geregelt werden. Dies vermeidet eine Regelung der Antragsschritte für die jeweiligen Psychotherapieverfahren an verschiedenen Stellen innerhalb der Psychotherapie-Richtlinie und ist aus Gründen der Lesbarkeit zu bevorzugen.</p>
<p>Stellungnahme zu § 30 Nr. 4 [KBV/PatV]:</p> <p>Die Anwendung von Systemischer Therapie bei Kindern und Jugendlichen sollte gemäß dem Stand der Wissenschaft ermöglicht werden</p>	<p>Der Beschlussentwurf für die Änderung der Psychotherapie-Richtlinie bezieht sich auf die Anwendung der Systemischen Therapie bei Erwachsenen. Da die Familie ein wichtiges Bezugssystem für den Erwerb und die Aufrechterhaltung sowohl von gesunden als auch von pathologischen Strukturen der Interaktionen darstellt, wird die Systemische Therapie häufig im Familiensetting (Familien- und Paartherapie) umgesetzt. Die Familie wiederum steht im Zusammenhang mit Strukturen auf kognitiv-emotiver und somatischer Prozessebene. Somit hat die Systemische Therapie einen gegebenen Schwerpunkt in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die in existenzieller Abhängigkeit von ihren Bezugspersonen stehen. Die Systemische Therapie wird seit Langem im Kontext stationärer und ambulanter psychiatrischer</p>



Bundesärztekammer	
26.08.2019	
	<p>und psychotherapeutischer Behandlungen sowohl im Erwachsenenbereich, vor allem aber im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie, eingesetzt. Auch entsprechend der Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung der Systemischen Therapie im Gutachten des WBP vom 14.12.2008 (www.wbpsychotherapie.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/WBP/GutachtenSystemischeTherapie20081214-1.pdf) erscheint es nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Patienten sinnvoll, die Anwendung von Systemischer Therapie auch bei Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.</p>
<p>Stellungnahme zu § 30 Nr. 4 [KBV/PatV]:</p> <p>Die Bewilligungsschritte für Systemische Therapie sollten dem Vorschlag von KBV/PatV entsprechend ausgestaltet werden</p>	<p>Sowohl die KBV mit der Patientenvertretung (PatV) als auch der GKV-SV schlagen die Bewilligung der Systemischen Therapie in zwei antragspflichtigen Kurzzeittherapie-Schritten bis zu einer Dauer von je zwölf Stunden vor. Der Vorschlag des GKV-SV sieht keine Anwendung der Systemischen Therapie als Langzeittherapie bis zu einer Höchstgrenze von 80 h vor. Dies wird insbesondere mit der Therapiedauer in den vom IQWiG als Wirksamkeitsbelege herangezogenen Studien begründet. Der Vorschlag von KBV und PatV hingegen sieht in § 30 (neu) Nr. 4 eine Höchstgrenze von 80 h für die Systemische Therapie vor. Dies wird schlüssig u. a. damit begründet, dass die Behandlungsdauer in Psychotherapiestudien zur Feststellung des Nutzens eher dem Studiendesign unterliegt und nicht vorrangig mit dem Ziel gewählt wird, eine optimale Behandlungsdauer in der Versorgungsrealität festzustellen. Eine längerfristige Therapie kann beispielsweise erforderlich sein, um eine wirksame Psychotherapie auch in komplexen Fällen oder bei Vorhandensein psychischer Komorbiditäten zu ermöglichen. Ohnehin ist vor dem Beginn einer Langzeittherapie die Bewilligung durch die Krankenkasse nach Begutachtung erforderlich. Auch entsprechend der Erfahrungen mit den in der Versorgung bereits etablierten Richtlinienverfahren sollten Langzeittherapien mit Systemischer Therapie ermöglicht werden. Die Bewilligungsschritte und die Höchstgrenze für die Systemische Therapie bei Erwachsenen sollten gemäß dem Vorschlag von KBV/PatV entsprechend denen der Verhaltenstherapie bei Erwachsenen ausgestaltet werden. Analoge Regelungen sollten auch für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen gelten.</p>
<p>Stellungnahme zu § 31 Behandlungsumfang im Verfahren gemäß § 15 Nr. 3 (Systemische Therapie) bei Erwachsenen [GKV-SV]:</p> <p>Die Ergänzung von § 31 [GKV-SV] sollte entfallen</p>	<p>s. Stellungnahme zu § 29 (neu) Therapieansätze in den Verfahren nach § 15</p>

Fazit

Auch entsprechend der Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung der Systemischen Therapie im Gutachten des WBP vom 14.12.2008 (www.wbpsychotherapie.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/WBP/GutachtenSystemischeTherapie20081214-1.pdf) erscheint es nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Patienten sinnvoll, die Anwendung von Systemischer Therapie auch bei Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen. Die Bewilligungsschritte und die Höchstgrenze für die Systemische Therapie bei Erwachsenen sollten gemäß dem Vorschlag von KBV/PatV entsprechend denen der Verhaltenstherapie bei Erwachsenen ausgestaltet werden. Analoge Regelungen sollten auch für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen gelten.